



# Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 26.01.2023 von Dezernat 52

Aktenzeichen: 500-0326755/0032.B

## Anlagenbetreiber:

AWM - Abfallwirtschaftsbetriebe Münster

## Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Zentraldeponie Münster II

## Standort:

Zum Heidehof 81, 48157 Münster

Datum der Überwachung: 15.06.2022

Dauer der Überwachung: 3 Stunden

## Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

## Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

## beteiligte Behörden

keine

## Umfang der Überwachung:

Prüfung der Deponie auf Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sowie den genehmigungskonformen Betrieb.

## Grundlagen der Überwachung:

Planfeststellungsbeschluss vom 22.01.1979 sowie die bis heute hierzu ergangenen Genehmigungen.

## Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel<sup>1</sup>: ja

Erhebliche Mängel<sup>2</sup>: nein

Schwerwiegende Mängel<sup>3</sup>: nein

## Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

geringfügiger Mangel

- Beeinträchtigungen des oberflächennahen Grundwassers durch ehemalige Bauschuttalagerungen im Bereich einer ehemaligen Deponieauffahrt.

Hinweis: Das Erdreich wurde zwischenzeitig durch den Betreiber ausgetauscht und die Grundwassermessstellen werden weiter beprobt.

<sup>1</sup> Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.



- <sup>2</sup> Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- <sup>3</sup> Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.